

Rürup Rente

Was ist das?

Die sogenannte Rürup-Rente heißt offiziell eigentlich „Basis-Rente“ und gehört in die erste Schicht der Altersversorgung, gleich neben die gesetzliche Rentenversicherung. Dennoch handelt es sich um eine private, also freiwillige Versicherung. Ihren Namen hat diese Rentenversicherungsform von Bert Rürup, der als Ökonom einer ebenfalls nach ihm benannten Kommission vorstand, die sich speziell mit der Reform unserer Sozialversicherungssysteme beschäftigt hat.

Es handelt sich hier also um privat abgeschlossene Rentenversicherungsverträge, die am Ende ihrer Laufzeit, frühestens, wenn die Versicherten 60 geworden sind, eine lebenslange Rentenzahlung vorsehen. Etwas anderes, zum Beispiel eine Kapitalabfindung, ist nicht möglich. Vererben oder beleihen kann man so eine Rentenversicherung nicht.

Um diese neue Altersvorsorge aber dennoch attraktiv zu machen, hat sich der Gesetzgeber dafür als Anreiz einen besonderen Steuervorteil einfallen lassen:

Ein Gesamtbeitrag von maximal € 20.000,- pro Jahr läßt sich nämlich steuerlich geltend machen (für Verheiratete sind es € 40.000,-). Aber das geht natürlich nicht sofort, sondern erst in kleinen Schritten, beginnend bei 60% von den 20.000,-, also € 12.000,-. Allerdings müssen Arbeitnehmer, die gesetzlich rentenversicherungspflichtig sind, davon den Arbeitgeberanteil zur GRV wieder abziehen, so dass zwar noch eine gewisse Ersparnis bleibt, die aber doch weit hinter den Erwartungen zurückbleibt. Erst ab 2025 wird dann der Höchstbetrag erreicht sein. Die folgende Tabelle zeigt Ihnen diesen Verlauf:

Der Verlauf des Sonderausgabenabzugs für Altersvorsorgebeiträge in der Basisversorgung

Jahr	in %	Wert in €			
			2015	80	16.000,00
			2016	82	16.400,00
2005	60	12.000,00	2017	84	16.800,00
2006	62	12.400,00	2018	86	17.200,00
2007	64	12.800,00	2019	88	17.600,00
2008	66	13.200,00	2020	90	18.000,00
2009	68	13.600,00	2021	92	18.400,00
2010	70	14.000,00	2022	94	18.800,00
2011	72	14.400,00	2023	96	19.200,00
2012	74	14.800,00	2024	98	19.600,00
2013	76	15.200,00	2025	100	20.000,00
2014	78	15.600,00			

Diese Regelung hängt mit der ebenfalls schrittweisen Einführung der Rentenbesteuerung zusammen, die sowohl für die gesetzliche, wie auch die private Basisrente gilt und diese Entwicklung sieht dann so aus:

Die steuerliche Behandlung der Leistungen aus der Basisversorgung

Rentenbeginnjahr	Besteuerungsanteil	Rentenbeginnjahr	Besteuerungsanteil
2005	50%	2023	83%
2006	52%	2024	84%
2007	54%	2025	85%
2008	56%	2026	86%
2009	58%	2027	87%
2010	60%	2028	88%
2011	62%	2029	89%
2012	64%	2030	90%
2013	66%	2031	91%
2014	68%	2032	92%
2015	70%	2033	93%
2016	72%	2034	94%
2017	74%	2035	95%
2018	76%	2036	96%
2019	78%	2037	97%
2020	80%	2038	98%
2021	81%	2039	99%
2022	82%	2040	100%

Für wen ist die Rürup- oder Basisrente interessant?

Besonders für diejenigen, denen bisher eine staatlich geförderte Altersversorgung nicht zugänglich war wird die Basisrente interessant. Das sind in erster Linie Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften, die hier eine gute Möglichkeit finden, etwas fürs Alter zu tun und gleichzeitig richtig Steuern sparen können. Aber auch für Arbeitnehmer kann dies eine interessante Ergänzung darstellen, vor allem, wenn steuerliche Möglichkeiten weiter ausgeschöpft werden sollen.

Seit dem die anfänglichen steuerlichen Ungereimtheiten beseitigt sind, lässt sich mit relativ niedrigen Sparraten und über flexible Zuzahlungen sehr viel für die eigene Rente tun. Dazu kommt eine mittlerweile sehr große Produktauswahl von klassisch konservativer Rentenversicherung über Fondsgebundene bis hin zu britischen Policen unterschiedlicher Ausprägung.

Für Arbeitnehmer:

Für Arbeitnehmer wird die Basisrente erst dann interessant, wenn das Einkommen so hoch ist, dass eine Steuerersparnis sich auch auswirkt, also etwa ab € 20.000,- jährlich. Allerdings sind auch die Beiträge, die geleistet werden können dadurch eingeschränkt, dass hier die an die

gesetzliche Rentenversicherung geleisteten Beiträge angerechnet werden. Dazu gehören auch die Arbeitgeberanteile.

Grundsätzlich sollte der „Riester-Rente“ der Vorzug gegeben werden sollte, die neben der betrieblichen Altersversorgung den Schwerpunkt der staatlich geförderten Vorsorge bildet. Die individuelle Situation ist bei der Entscheidung besonders wichtig, bleibt sie unberücksichtigt, werden aus gut gemeinten Vorsorgebemühungen später finanzielle Engpässe, z.B. durch höhere Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Für Selbständige:

Basisrenten sind auf jeden Fall für Selbständige interessant, die vor allen Dingen auf eine lebenslange Rente Wert legen. Diese sind die Idealkunden für Rürup, weil sie den größten steuerlichen Vorteil genießen könnten. Das gilt besonders, weil Selbständige Altersvorsorgeaufwendungen bisher kaum geltend machen konnten.

Da seit Ende 2006 für die Basisrente die sogenannte „Günstigerprüfung“ entfallen ist, bietet sich diese Form besonders für die an, die aktuell Steuern sparen wollen und dies z.B. gegen Jahresende durch zusätzliche Einzahlungen optimieren möchten.

Aber Achtung! Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sollten sich vor einer solchen Entscheidung Ihren Steuerberater fragen, in welcher Höhe Beiträge in einen solchen Vertrag gezahlt werden können, denn hier kann es sein, dass Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung angerechnet werden. Dadurch stünde u.U. nur ein geringerer steuerlich wirksamer Beitrag zur Verfügung.

Fazit:

Die Basisrente ist sicherlich ein brauchbarer Ansatz zur reinen Altersrente, weist aber viele Unwägbarkeiten und individuelle Besonderheiten auf, die zu einem nicht geringen Teil nur schwer einzuschätzen sind. Eine individuelle Beratung ggf. unter Hinzuziehung des Steuerberaters ist praktisch unumgänglich.

Dennoch wird die Basisrente im Wesentlichen von den steuerlichen Vorzügen der Riester-Rente und manchmal auch von der betrieblichen Altersversorgung übertroffen. Sie ist interessant für diejenigen Arbeitnehmer, die sich die Ausgaben dazu neben einer Riester-Rente noch leisten wollen. Für Selbständige wird sie ihre Wirkung erst verspätet entwickeln.

Aber eine Entscheidung für die Altersvorsorge hängt ja nicht nur von steuerlichen Vor- oder Nachteilen ab. Wem die Rahmenbedingungen (nicht als Kapital vererbbar, nicht kapitalisierbar usw.) bereits nicht zusagen, muß sich um diese Art der Vorsorge nicht kümmern. Wer auch eine Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung benötigt, könnte hierüber im Gegensatz zu privater Vorsorge auch die Beiträge steuerlich geltend machen.

© Rolf-Peter Sollmann, Fairsicherungsladen® Dipl.-Oec.Sollmann GmbH, Essen, April 2005; überarbeitet Mai 2007 und Februar 2008

Fairsicherung®

die Marke der unverwechselbaren
Beratung und Betreuung
für Versicherungen und Finanzen

www.fairrat.de www.fairsicherung.de · www.fairsicherungsmakler.de